

81. Kann der Umstand, daß eine Partei sich während des Prozesses in einer Strafanstalt befunden hat und deshalb weder die Tätigkeit ihres Armenanwalts überwachen noch sonstwie in die Prozeßführung eingreifen konnte, als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. angesehen werden?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Januar 1927 i. S. Chem. D. (Besl.) iv. Chefr. D. (Rl.). VII B 4/26.

- I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Auf die Klage der Ehefrau hat das Landgericht durch Urteil vom 8. Oktober 1926 die Ehe der Parteien geschieden und den Beklagten für allein schuldig an der Scheidung erklärt. Dem ihm als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwalt Dr. St. ist das Urteil am 19. Oktober 1926 zugestellt worden. Dieser hat dem Beklagten, der sich schon zur Zeit der Klagerhebung in einer Strafanstalt befand, die Urteilsausfertigung erst am 19. November 1926 dorthin zugesandt.

Das Gesuch des Beklagten vom 25. November 1926 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen und die zugleich eingelegte Berufung als unzulässig verworfen worden. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß darauf gestützt, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt St., nicht die „größtmögliche Sorgfalt“ bei der Wahrung der Berufungsfrist beobachtet habe (§ 232 Abs. 2 ZPO.), daß somit die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall (§ 233 Abs. 1 ZPO.) beruhe.

Der Beschwerdeführer hat hiergegen geltend gemacht: Die Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO. finde ihre innere Rechtfertigung in dem Umstand, daß die Partei normalerweise jederzeit in der Lage sei, ihren Prozeßbevollmächtigten zu überwachen und ihm unter Umständen den Auftrag zu entziehen, falls sie den Eindruck bekomme, daß der Anwalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit gewähre. Im vorliegenden Falle aber sei der Beklagte während der ganzen Dauer der Instanz in Strafhaft gewesen und befinde sich noch jetzt darin. Es sei ihm also vollkommen unmöglich gewesen, irgendwie seinen Anwalt ausreichend zu überwachen oder ihm, da ein Armenanwalt in Frage stehe, den Auftrag zu entziehen und einen anderen Anwalt zu beauftragen.

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt folgendes:

Nach § 232 Abs. 2 ZPO. wird eine Versäumung, die in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine un-

verschuldete nicht angesehen. Diese Prozeßvorschrift ist, wie alle anderen, nicht um ihrer selbst willen geschaffen worden, sondern soll dem materiellen Rechte und der Gerechtigkeit dienen. Bei ihrer Auslegung und Anwendung müssen deshalb stets die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Vertreter im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO. ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt ist, so kann für die Regel davon ausgegangen werden, daß die von ihm vertretene Partei in der Lage ist, seine Handlungen zu beaufsichtigen, § 85 Abs. 1 Satz 1 ZPO.; § 164 Abs. 1, § 166 Abs. 2, §§ 168, 675 und 627 BGB. Dieses Recht und diese Pflicht der Partei zur Überwachung ihres Anwalts ergeben sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis. Nur auf dieser Grundlage kann die Verschuldung des Vertreters im Sinne des § 232 Abs. 2 auch als eine Verschuldung der Partei angesehen werden.

Nun war aber der Beklagte im vorliegenden Falle außerstande, seinen Armenanwalt zu beaufsichtigen. Die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts lassen hierüber keinen Zweifel aufkommen. Der Beklagte war in der Strafanstalt, seine an den Vertreter gerichteten Briefe wurden entweder zu spät oder überhaupt nicht beantwortet, das dem Anwalt übersandte Prozeßmaterial wurde im Prozeß nicht vorgetragen, obgleich der Beklagte dem Klagevorbringen den Einwand der Verzeihung entgegengesetzt hatte. Der Beklagte hatte seinen Armenanwalt um die sofortige Einsendung des Urteils gebeten, dieses wurde ihm aber in der angegebenen Weise verspätet eingehändigt. Er war seinem Anwalt gegenüber vollkommen mehr- und hilflos; er konnte ihn von der Strafanstalt aus nicht überwachen, ihm auch nicht kündigen oder die Beordnung eines anderen Anwalts beantragen. Ist dies richtig, dann sind die Voraussetzungen des § 232 Abs. 2 ZPO. im vorliegenden Falle seiner Besonderheiten wegen nicht gegeben. Die Tatsache, daß der Beklagte sich während des Rechtsstreits in der Strafanstalt befunden hat und deshalb die Tätigkeit seines Armenanwalts weder überwachen noch durch Kündigung oder Beordnung eines anderen Armenanwalts beenden konnte, ist als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. anzusehen.